

Die christlichdemokratische Volkspartei Düdingen (CVP Düdingen) gilt gemäss Artikel 60 - 79 ZGB als Verein und gibt sich folgende Statuten:

### **Art. 1 Name und Zweck**

<sup>1</sup>Die christlichdemokratische Volkspartei Düdingen (CVP Düdingen – nachfolgend Partei) ist eine Vereinigung von Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Düdingen ab dem 16. Altersjahr, die sich für das politischen Leben der Gemeinde interessieren und sich aktiv beteiligen wollen.

<sup>2</sup>Sie ist eine eigenständige Ortspartei unter dem Dach der kantonalen und schweizerischen CVP.

### **Art. 2 Grundsätze / Ziele**

<sup>1</sup>Der Mensch mit seinem beruflichen und privaten Umfeld steht stets im Zentrum unseres Handelns.

<sup>2</sup>Die CVP steht für möglichst hohe Eigenverantwortung (Subsidiarität), Solidarität mit Schwächeren und Toleranz gegenüber Andersdenkenden – dies im Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Mitglied können alle in der Gemeinde wohnhaften und interessierten Personen werden, wenn sie den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag leisten. Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

<sup>2</sup>In Parteiorgane können einzig Mitglieder gewählt werden.

### **Art. 4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder haften für die Verpflichtungen der Partei nur bis zur Höhe ihres jährlichen Mitgliederbeitrags.

### **Art. 5 Ende der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin / den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

<sup>3</sup>Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

<sup>4</sup>Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Teile des Vermögens der Partei oder Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge.

## **Art. 6 Sympathisantinnen / Sympathisanten**

<sup>1</sup>Als Sympathisantinnen und Sympathisanten oder Freunde der CVP gelten Personen, die – ohne die Mitgliedschaft gemäss Artikel 3 zu besitzen – die Partei unterstützen und sich mit der Arbeit der CVP Düdingen identifizieren.

<sup>2</sup>Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

<sup>3</sup>Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber am Forum der CVP Düdingen teilnehmen. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.

<sup>4</sup>Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe der CVP Düdingen sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Revisoren / Revisionsstelle
- e) Fraktion im Generalrat
- f) CVP-Forum
- g) Wahlausschuss

## **Art. 8 Mitgliederversammlung (MV)**

<sup>1</sup>Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisoren / Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- e) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Leitbilds und der Schwerpunktziele
- h) Genehmigung eines jährlichen Tätigkeitsprogramms
- i) Genehmigung von Kandidatenlisten für Behörden
- j) Entscheid über den Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern
- k) Entscheid zur Aufnahme von Mitgliedern anderer Parteien in die CVP-Fraktion
- l) Genehmigung der Statuten

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

<sup>3</sup>Bei Bedarf wird vom Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

<sup>4</sup>Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von 10 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

<sup>5</sup>Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes und der zu behandelnden Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus.

<sup>6</sup>Die Versammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet, bei Verhinderung durch die Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

<sup>7</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Sachgeschäften und Wahlen wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer das relative Mehr erreicht hat. Bei Gleichheit zählt bei Sachgeschäften die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>8</sup>Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

#### **Art. 9 Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin / einem Präsidenten sowie 4 bis 6 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, bei einer Vakanz erfüllen die Nachfolger/innen die Amtszeit bis zu den ordentlichen Neuwahlen. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe mit Ausnahme der Revisionsstelle sein.

<sup>4</sup>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

#### **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

<sup>1</sup>Der Vorstand vertritt die CVP nach aussen und ist insbesondere für die Organisation und die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er bereitet die Geschäfte vor, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen. Der Vorstand verpflichtet den Verein mit Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup>Neben der Führung der Finanzen, der Mitgliederwerbung und der Aktualisierung der Mitglieder- und Adresslisten koordiniert er die Öffentlichkeitsarbeit der Partei. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

<sup>3</sup>Er hat die Kompetenz, im Namen der Partei politische Stellungnahmen abzugeben, Delegierte zu bestimmen, wählt gem. Art. 15 den Wahlausschuss und kann weitere Arbeitsgruppen mit speziellem Auftrag einzusetzen.

<sup>4</sup>Der Vorstand versammelt sich zu Sitzungen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden von der Präsidentin / vom Präsidenten oder ihrer Stellvertreter/in geleitet. Er ist ab 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

<sup>5</sup>Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

<sup>6</sup>Die Struktur der Partei wird in einem Organigramm dargestellt und die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Funktionsbeschrieb festgelegt.

### **Art. 11 Erweiterter Vorstand**

<sup>1</sup>Er besteht aus dem Vorstand, den CVP-Mitgliedern im Gemeinderat, dem Fraktionsbüro des Generalrates sowie den in der Gemeinde wohnhaften CVP - Mitgliedern, welche in kantonalen oder eidgenössischen Behörden Einsitz nehmen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit besonderem Mandat aus dem Kreis der Mitglieder einladen.

<sup>3</sup>Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand je nach Bedarf zu Themen eingeladen, die einer breiteren Meinungsbildung bedürfen und nicht zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

<sup>4</sup>Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von der Präsidentin / dem Präsidenten des Vorstands geleitet.

### **Art. 12 Revisoren / Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine amtliche Revisionsstelle - gleichzeitig mit dem Vorstand - für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich; die Amtszeit ist jedoch auf 8 Jahre beschränkt.

<sup>2</sup>Der Kontrollbericht wird jährlich der Mitgliederversammlung unterbreitet.

### **Art. 13 Fraktion des Generalrates**

<sup>1</sup>Die Fraktion setzt sich zusammen aus den gewählten CVP-Mitgliedern im Generalrat. Jede Generalrätin / jeder Generalrat hat eine Stimme. Die Parteipräsidentin / der Parteipräsident gehört der Fraktion von Amtes wegen als stimmberechtigtes Mitglied an, auch wenn sie / er nicht Mitglied des Generalrates ist.

<sup>2</sup>Die Fraktion konstituiert sich nach der Wahl selbst. Sie wählt aus ihrem Kreis eine Präsidentin / einen Präsidenten und ein Fraktionsbüro. Sie bestimmt zudem ihre Vertreter/innen in den Kommissionen des Generalrates.

<sup>3</sup>Die Fraktionspräsidentin / -präsident leitet die Fraktionssitzungen und ist bezüglich der in der Fraktion behandelten Geschäfte Kontaktperson gegen aussen.

<sup>4</sup>Die Fraktion trifft sich jeweils vor den Generalratssitzungen zur Fraktionssitzung. Sie bespricht die anstehenden Geschäfte, legt ihr Wahl- und Abstimmungsverhalten fest und bestimmt nötigenfalls ihre Sprecherin / Sprecher sofern dies nicht die Präsidentin / der Präsident ist.

<sup>5</sup>An den Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der dem Generalrat vorgelegten Geschäfte nehmen die CVP - Mitglieder im Gemeinderat der Regel teil. Das Fraktionsbüro kann dazu auch die Mitglieder des Vorstandes einladen. Unter Vorbehalt von Abs.<sup>1</sup> haben Mitglieder des Gemeinderates und Vorstandsmitglieder, die nicht dem Generalrat angehören, dabei beratende Stimme.

<sup>6</sup>Die Fraktion legt für die laufende Legislatur Schwerpunktthemen und Schwerpunktziele fest, die sich an den Grundsätzen der Partei und den vor den Wahlen veröffentlichten Schwerpunktziele anlehnen.

<sup>7</sup>Das Fraktionsbüro sorgt dafür, dass die Fraktionsmitglieder nach der Wahl über das adäquate Verhalten und Auftreten als Parlamentsmitglied und die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben informiert werden. In Absprache mit den parteieigenen Mitgliedern im Gemeinderat soll die Fraktion zu Legislaturbeginn zudem über die wichtigsten aktuellen Geschäfte der Gemeinde und über die Organisation und den Zweck der regionalen Gemeindeverbände angemessen informiert werden.

<sup>8</sup>Mitglieder des Generalrates aus anderen Parteien können dem Vorstand Antrag stellen, sich der CVP-Fraktion als stimmberechtigte Mitglieder anzuschliessen. Der Entscheid zur Aufnahme muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

#### **Art. 14 CVP-Forum**

<sup>1</sup>Das CVP-Forum soll den Mitgliedern, Sympathisanten und Freunden der CVP als öffentliches Mitwirkungsforum dienen, wo sie sich untereinander sowie mit dem Vorstand und den gewählten Ratsmitgliedern treffen können.

<sup>2</sup>Es erfüllt ausserdem einen gesellschaftlichen Zweck und soll die Möglichkeit bieten, Anliegen und Ideen in Gemeindeangelegenheiten vorzubringen und zu diskutieren. Vor allem soll damit das Interesse an politischen und gesellschaftlichen Fragen sowie die Gemeinschaft und der Zusammenhalt in der Partei gefördert werden.

<sup>3</sup>Das Forum dient auch für Informationsabende, Vorträge, Besichtigungen oder andere Events.

<sup>4</sup>Zum CVP-Forum soll der Vorstand mindestens ein bis zweimal pro Jahr einladen.

#### **Art. 15 Wahlausschuss**

<sup>1</sup>Spätestens 16 Monate vor den nächsten Gemeindewahlen ernennt der Vorstand eine Koordinatorin / einen Koordinator für die Leitung des Wahlausschusses.

<sup>2</sup>Der Vorstand ernennt in Absprache mit der Koordinatorin / dem Koordinator zusätzliche Personen in den Wahlausschuss.

<sup>3</sup>Die wichtigsten Aufgaben des Wahlausschusses sind u.a.:

a) Erstellung einer Terminliste

- b) Formulierung eines Wahlkonzepts zuhanden des Vorstands
- c) Erstellung Werbekonzept und Budget zuhanden des Vorstands
- d) Sponsoringplan
- e) Suche von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahlen
- f) Wahlvorschlag an den Vorstand
- g) Layout und Druck der Wahlunterlagen und Prospekte
- h) Kontakte zur Gemeindekanzlei

#### **Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 17 Statutenänderung**

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur rechtsgültig, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.

#### **Art. 18 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung der CVP Düdingen kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der eingeschriebenen Mitglieder der Auflösung zustimmen. Wenn weniger Mitglieder anwesend sind, kann eine zweite Versammlung einberufen werden. Bei dieser kann die Auflösung der Partei unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder mit einfachem Mehr erfolgen.

<sup>2</sup>Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt zweckgebunden die CVP Sense im Hinblick auf eine allfällige Neugründung.

#### **Art. 19 Allgemeines**

<sup>1</sup>Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, Art. 60 – 79.

<sup>2</sup>Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22.02.1969 und treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

---

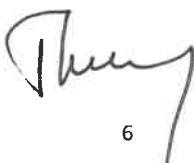
Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 26. September 2016 in Düdingen.

#### **CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI - CVP DÜDINGEN**

Präsident/in:



Sekretär/in:



6